

Bekanntmachung der Satzung

Bebauungsplan der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt für das Dorfgebiet (MD) „Am Dorfgraben“ im Ortsteil Apfelstädt

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 mit Beschluss Nr. 18-0158 den Bebauungsplan für das Dorfgebiet (MD) „Am Dorfgraben“ im Ortsteil Apfelstädt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.01.2019, das am 18.01.2019 bei der Gemeinde Nesse-Apfelstädt einging, die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Der Bebauungsplan für das Dorfgebiet (MD) „Am Dorfgraben“ sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan und die Begründung dazu ab dem Tag der Bekanntmachung in der Bauverwaltung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, 1. Obergeschoss, Zimmer 06, Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt OT Neudietendorf, während der Dienstzeiten

Montag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13:00Uhr	-	16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	-	18.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	-	16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	-	16.00 Uhr und
Freitag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr				

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Nesse-Apfelstädt unter www.nesse-apfelstaedt.de einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nesse-Apfelstädt, den 01.02.2019

gez. Christian Jacob
Bürgermeister